

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 84 (1933)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Das neue Forstgesetz des Kantons Solothurn und die ergänzenden Verordnungen und Instruktionen

**Autor:** Haas, Franz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-767766>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

84. Jahrgang

Februar 1933

Nummer 2

---

## **Das neue Forstgesetz des Kantons Solothurn und die ergänzenden Verordnungen und Instruktionen.**

Von Forstingenieur *Franz Haas*, Solothurn.

Soeben sind, gewissermaßen als Neujahrsgabe, die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen betreffend das Forstwesen des Kantons Solothurn, in einem hundert Seiten umfassenden Bändchen vereinigt, erschienen. Diese Schrift verdient hier besprochen zu werden, da sie alle für die Forstwirtschaft des Kantons Solothurn wichtigen Gesetze und Vorschriften enthält und ihrer fortschrittlichen Gestaltung wegen füglich andern Kantonen als Muster dienen kann.

Das vor Jahresfrist erlassene neue kantonale Forstgesetz bildet neben dem mitangeführten eidgenössischen Forstgesetz und den bezüglichlichen Vollziehungsverordnungen natürlich den Hauptbestandteil der vorliegenden Gesetzessammlung. Daran sind angeschlossen die erst im Jahre 1932 auf dem Verordnungswege erschienenen Detailbestimmungen, nämlich :

Die Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals,

Die Verordnung betreffend das Verfahren bei Holzverkäufen in den Staatswaldungen,

Die Instruktion für die Erstellung und Revision von Wirtschaftsplänen,

Die für den Kanton verbindlich erklärten bekannten neuen Normen für die einheitliche Messung und Sortierung in der Schweiz.

Darauf folgen :

Das aus dem Jahre 1836 stammende Gesetz über die Ausscheidung und Abtretung der Wälder an die Gemeinden,

Die Verordnungen betreffend Pflanzenschutz aus den Jahren 1917 und 1929, sowie

Die Übereinkommen mit den Kantonen Bern und Aargau betreffend Hausdurchsuchungen bei Forstfreveln.

Bei dieser Gelegenheit dürfte ein kurzer historischer Überblick über die solothurnische Forstgesetzgebung interessieren.

Eine kurze, das Forstwesen betreffende Verordnung findet sich schon im Jahre 1751. Unter der Mediationsverfassung entstand im

Jahre 1803 das erste, allerdings nur dreizehn bescheiden gehaltene Artikel umfassende kantonale Forstregulativ. Es enthält vor allem, entsprechend den durch die Revolution bedingten neuen Rechtsverhältnissen, Bestimmungen über die Nutzungsrechte der Gemeinden und Verwaltungsrechte des Staates, sowie zwei Artikel zur Verhütung bzw. Ahndung von Frevelfällen. Recht interessant und die damaligen Verhältnisse illustrierend ist die zugehörige Einleitung, welche wörtlich lautet :

« Wir Schultheiß klein- und große Räte des Kantons Solothurn thun kund hiemit :

Demnach wird in Berathung gezogen, wie nöthig es sey der Anarchie im Holzwesen im ganzen Lande, besonders aber in den Staats-Waldungen Einhalt zu thun; wie wesentlich es sey, das Volk zu überzeugen, der Staat sey nicht gesinnet mit den Waldungen ein Monopolium zu treiben, und in das Eigenthum der Gemeinden oder der Partikularen einen Eingriff zu thun. — Daß aber die täglich überhandnehmenden Verwüstungen, und die Ungestraftheit aller Frevel für die Nachkommen die bösesten Folgen haben müsten . . . usw. »

Schon sechs Jahre später, 1809, erschien eine neue allgemeine kantonale Forstordnung, die als I. kantonales Forstgesetz zu bezeichnen ist. Dieses sieht eine Einteilung des Kantons in acht Forstbezirke vor, welchen, nebst dem Kantonsoberförster, sogenannte Bezirksförster vorzustehen hatten. Verschiedene Maßnahmen bezüglich Forstschutz und Bewirtschaftung wurden getroffen, worunter die Vorschrift, daß die Bewirtschaftung nachhaltig zu erfolgen habe, besonders erwähnenswert ist. Dem eine intensivere Wirtschaft hemmenden und unhaltbar gewordenen Zustand, wonach der Staat Eigentümer der Waldungen war und die Aufsicht und Bewirtschaftung durchführte, während die Gemeinden das Nutzungsrecht besaßen, wurde im Jahre 1836 durch Abtretung des größten Theils der Staatswaldungen an die Gemeinden ein Ende bereitet. Diesem Umstande ist der heutige geringe Bestand an Staatswaldungen im Kanton Solothurn zuzuschreiben.

Im Jahre 1839 erschien ein neues II. Forstgesetz, das jedoch schon 1857 durch das III., bis 1932 in Kraft stehende abgelöst wurde.

Mehr als 70 Jahre lang hat dieses recht umfangreiche Gesetz der erfreulich sich entwickelnden Forstwirtschaft gedient. Aber es ist gewiß verständlich, daß es in mancher Beziehung den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen konnte. Wenn man aber bedenkt, daß sich der Übergang von Raubwirtschaft und schädlicher Waldweide, trotz allen vorsorglichen Erlassen, erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts vollzog, naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden sich nur sehr langsam einbürgerten und die heutigen Anschauungen im Waldbau und in der Forsteinrichtung sogar sehr jungen Datums sind, so stößt man sich an dieser langen Gültigkeitsdauer doch bedeutend weniger. Übrigens wurden durch den Erlaß von Verordnun-

gen in verschiedener Beziehung, soweit es eben möglich war, eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse, so in den Jahren 1902, 1907 und 1909, vorgenommen. — Eine Totalrevision des jetzt « alten » Gesetzes mußte jedoch immer wieder hinausgeschoben werden, bis es im Dezember 1931 endlich gelang, das neue IV. kantonale Forstgesetz unter Dach zu bringen.

Die alte Regel, daß man mit dem Erlaß eines Gesetzes nicht lange genug warten kann, besonders, wenn es gilt, wirtschaftliche, verwaltungstechnische und wissenschaftliche Faktoren zusammen in einen streng umschriebenen legislativen Rahmen zu kleiden, hat sich wieder bewahrheitet. Es ist mit dem Gesetze etwas Ganzes entstanden, das wohl auf lange Frist hinaus den mannigfaltigen Ansprüchen genügen dürfte. Gut Ding will Weile haben.

Bereits im Jahre 1930 wurde dem Volke ein erstes Gesetz, das sich vom heutigen nur sehr wenig unterscheidet, zur Abstimmung vorgelegt. Einige als zu weitgehend empfundene Bestimmungen in finanzieller Beziehung (Leistungen von Gemeinden und Privaten an den Staat, sowie Strafbestimmungen für Frevel) haben es bei einer Stimmbeteiligung von nur 31 % mit geringem Mehr zu Fall gebracht. Enttäuscht, aber nicht entmutigt, hat der Regierungsrat, in Verbindung mit dem sich nach wie vor einstimmig für die Totalrevision einsetzenden Kantonsrat, durch Milderung der erwähnten Bestimmungen, dem ersten Entwurf die Schärfe genommen, und schon im Dezember 1931 hatte das Volk wieder über sein Forstgesetz zu befinden. Gleichzeitig wurde auch nicht unterlassen, in Wort und Schrift für das neue Werk zu werben und siehe da, bei der schönen Stimmbeteiligung von 78 % wurde das Gesetz mit 16.948 Ja-Stimmen bzw. einem Mehr von rund 4700 Stimmen angenommen. Die ihren Wald durch ein eigenes technisches Personal verwaltenden Städte Solothurn, Grenchen und Olten, welchen das Gesetz im Gegensatz zu den Landgemeinden keine Belastung, sondern nur Vorteile bringt, haben am meisten zu dessen Annahme beigetragen.

Das Gesetz wurde am 15. Februar 1932 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt und trat am 30. April, die bezügliche Vollziehungsverordnung am 18. August gleichen Jahres, in Kraft.

Das neue kantonale Forstgesetz ist im Aufbau dem eidgenössischen vom Jahre 1902 angepasst. Es ist in sieben Abschnitte gegliedert. Detailbestimmungen, die den sich ändernden Verhältnissen angepaßt werden müssen, wurden im allgemeinen dem Verordnungswege überlassen, in das Gesetz selber nur grundsätzliche Bestimmungen aufgenommen.

Im 1. Abschnitt sind die Hauptforderungen des eidgenössischen Forstgesetzes berücksichtigt. Es sind die für Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwäldungen geltenden Grundsätze festgelegt, wie: die Oberaufsicht des Staates, Einteilung der Wäldungen nach Lage und Eigentum, Vermarkung, Vermessung, Art der Bewirtschaftung, das Verbot der Waldweide und Streuenutzung, die Verpflich-

tung zur Ablösung schädlicher Nutzungsrechte in den öffentlichen sowie in den privaten Schutzwaldungen.<sup>1</sup> Dann sind darin die notwendigsten Maßnahmen betreffend Forstschutz und Feuerpolizei getroffen. Erwähnenswert ist, daß nur mit regierungsrätlicher Bewilligung Häuser näher als 30 m vom Waldrand entfernt erstellt werden dürfen.

Neu ist die im § 10 vorgesehene kantonale Subventionsverpflichtung für solche Wegbauten, Entwässerungen und Aufforstungen, für welche der Bund eine Subvention gewährt. Die Höhe der kantonalen Beiträge ist mit 5—20 % der Kostensumme vorgesehen.

Der 2. *Abschnitt* handelt von der *Organisation des Forstbetriebes*. Die bisherige Einteilung in fünf Forstkreise mit einem Umfange von rund 3500 bis 7800 ha Totalwaldfläche wird beibehalten. Bei der Beurteilung dieser Flächen ist zu beachten, daß darin die drei bestehenden selbständigen Gemeindeforstverwaltungen, die der Bewirtschaftung der Kreisförster nicht unterstellt sind, sowie die Privatwaldungen, welche die Kreisförster weniger in Anspruch nehmen, enthalten sind.

Eine Eigentümlichkeit des solothurnischen Forstgesetzes bestand von jeher darin, daß nur der Kantonsoberförster vom Kantonsrat gewählt wird, während die Wahl der Kreisförster dem Volke zukommt.

Neu ist, daß durch § 13 nunmehr dem Kantonsrat die Möglichkeit zur Schaffung von Adjunktenstellen gegeben wird. Die Adjunkte, welche den Kantonsoberförster oder die Kreisförster in ihrer Tätigkeit zu unterstützen haben, werden vom Regierungsrat gewählt.

Die von den Gemeinden bestellten eigenen technischen Forstbeamten unterstehen direkt dem Kantonsoberförster.

Staat, Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, für ihre Waldungen Bannwarte anzustellen, die einen Forstkurs erfolgreich besucht haben. Die Besoldung derselben soll normalerweise nicht weniger als Fr. 1,50 pro m<sup>3</sup> Etat betragen. Einem allgemeinen Bedürfnis entsprechend, wird in § 24 in eindeutiger Weise das Verhalten der Bannwarte bei Hausdurchsuchungen zur Aufdeckung von Forstfreveln umschrieben.

Die Obliegenheiten des obern und untern Forstpersonals sind in der obenerwähnten Verordnung umschrieben. Dem Kantonsoberförster ist nebst der Überwachung der Wirtschaftsführung in Staats- und Gemeindeforsten und der Aufsicht über die Privatwaldungen, unter anderem auch die Durchführung der kantonalen Forstkurse, die Anordnung und Prüfung der Wirtschaftsplanrevisionen,

---

<sup>1</sup> Die Gesamtwaldfläche des Kantons beträgt 29.745 ha = 37,6 % der Gesamtfläche des Kantons. Davon entfallen auf Staatswald: 1.306 ha (5 %), Gemeinde- und Korporationswald: 22.743 ha (76 %), Privatwald: 5.696 ha (19 %). Der Gesamtwaldfläche nach steht der Kanton an 11. Stelle und nach dem Bewaldungsprozent an 2. Stelle aller Kantone.

sowie die Anordnung der periodischen, von den Kreisförstern durchzuführenden Bezirksexkursionen übertragen. Diese erfreuen sich seitens der Mitglieder der örtlichen Forstkommissionen großer Beliebtheit und tragen zur guten Entwicklung des Forstwesens wesentlich bei. Auch den Kreisförstern ist ein wohlgerüttelt Maß Arbeit zugewiesen. Es sei nur hervorgehoben, daß sie die Holzschläge anzuweisen, die Holzanzeichnung mit den Bannwarten durchzuführen, die Sortierung zu überwachen und bei größeren Holzverkäufen der Gemeinden bei der Einmessung mitzuwirken haben. Auch im Privatwald des Schutzwaldgebietes (alle Waldungen, das sind 74,1 % der Gesamtwaldfläche, nördlich der Straße Biel—Grenchen—Solothurn—Oten—Trimbach—Lostorf—Niedererlinsbach, gehören zum Schutzwaldgebiet) ist das Holz unter ihrer Leitung anzuzeichnen und das Maß nach der Aufarbeitung festzustellen. Daneben haben sie auch Wegbau-, Entwässerungs- und Verbauungsprojekte aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Volle 24 Paragraphen sind der Tätigkeit der Bannwarte gewidmet.

Im 3. Abschnitt werden die grundlegenden Wirtschaftsziele für die *öffentlichen Waldungen* festgelegt. Besonderer Wert wird auf die Beibehaltung bzw. Vermehrung, die nachhaltige Bewirtschaftung und Einrichtung des öffentlichen Waldbesitzes gelegt. Die interessante neue Instruktion für die Erstellung und Revision von Wirtschaftsplänen soll zum Schluß besprochen werden.

Besonders ist hervorzuheben, daß nicht nur von größtmöglicher Massen-, sondern auch von der Wertproduktion die Rede ist.

Die Gemeinden, welche eine Forstkommission von 3—7 Mitgliedern zu bestellen haben (früher gab es bis 11 Mitglieder!), sind verpflichtet, ein Forstreglement, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt, zu erstellen. Für den Waldbesitz ist streng gesonderte Rechnung zu führen und es hat jede Gemeinde einen Forstfonds anzulegen. Letztere Einrichtung wurde durch Regierungsratsbeschluß schon im Jahre 1871 eingeführt. Es dürfte interessieren, daß die Forstfonds aller 129, einen eigenen Wald besitzenden Gemeinden am 31. Dezember 1931 einen Betrag von Fr. 5.924.840 ausmachten. Nur drei Gemeinden haben keinen Wald.

Neu ist ferner, daß das Rechnungsjahr, welches früher dem Kalenderjahr entsprach, nunmehr mit dem Nutzungsjahr übereinstimmt, beginnend am 1. November und schließend mit dem 31. Oktober des folgenden Jahres. Diese Anpassung ist besonders für die Führung der Statistik wichtig.

Die frühere Bestimmung, wonach die Gemeinden an den Staat an die Kosten der Wirtschaftspläne Beiträge zahlen mußten, fällt mit dem neuen Gesetze dahin. Dagegen ist mit § 31 festgesetzt, daß die Gemeinden und Korporationen dem Staate für dessen Mitwirkung bei der Bewirtschaftung ihrer Waldungen einen jährlichen Beitrag von 20—40 Rappen pro m<sup>3</sup> Abgabesatz laut Wirtschaftsplan zu leisten haben. Die Summe dieser Beiträge dürfte sich auf rund

Fr. 16.000 belaufen, während die bisherige Beitragsleistung für die Wirtschaftsplankosten rund Fr. 10.000 pro Jahr ergab.

Der Ertrag des Abgabesatzes hat in erster Linie zur Deckung der Kosten für den Forstbetrieb und die Verwaltung zu dienen. Erst der nach Abzug allfälliger Überweisungen für wohltätige Zwecke, z. B. an den Armenfonds, verbleibende Restbetrag ist den Bezugsberechtigten entweder in bar oder natura zuzuweisen. Der Verkauf der Bürgergabe seitens der Bezüger ist, vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Forstreglementen, gestattet.

Der 4. *Abschnitt* bezieht sich auf die Privatwaldungen, die im alten Gesetz keine Erwähnung fanden. In Anlehnung an das Bundesgesetz sind hier die entsprechenden kantonalen Vorschriften, besonders die Aufsicht betreffend, festgelegt, wovon eine Vereinheitlichung in der Bewirtschaftung sämtlicher Waldungen erwartet wird.

Holzschläge im Schutzwaldgebiet bedürfen im Sinne des Bundesgesetzes der regierungsrätlichen Bewilligung, es sei denn, das Holz diene dem eigenen Hausbedarf. Das Holz ist unter Leitung des Kreisförsters anzuzeichnen, wofür dem Staat eine Gebühr von 50 Rappen pro m<sup>3</sup> Nutzholz und 30 Rappen pro Ster zu entrichten ist. Für Wellen und Holzschläge im Nichtschutzwaldgebiet (Kahlschläge ausgenommen) ist weder eine Abgabe noch eine Bewilligung nötig.

Für Privatwaldungen mit mehr als 25 ha Fläche ist ein den neuen Instruktionen entsprechender Wirtschaftsplan zu erstellen.

Der 5. *Abschnitt* betrifft die *Erhaltung und Vermehrung des Waldareals*, sowie den *Schutz wertvoller Objekte*. Charakteristische Baumgruppen, einzelne Bäume, Findlingsblöcke, Refugien, sowie natur- und vorgeschichtliche Denkmäler sollen, sofern es im wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse liegt und sofern ihnen Gefahr droht, vom Staate erworben und unter Schutz gestellt werden. Besonderes Interesse kommt § 50 zu, welcher vorsieht, daß ertraglose Allmenden, Schachengebiete, Sümpfe usw. nur dann aufzuforsten sind, wenn sie nicht als Natur-, Wild- und Vogelschutzgebiete in Betracht kommen.

Im 6. *Abschnitt* sind die *Strafbestimmungen* enthalten. Die Anführung von Einzelheiten würde zu weit führen. Es sei lediglich hervorgehoben, daß alle Frevelfälle dem ordentlichen Gericht überwiesen werden müssen und nur dem Gerichtspräsidenten bzw. dem Amtsgericht das Recht zur Bußen- bzw. Strafverhängung zusteht. Neu ist, daß ein auf frischer Tat ertappter, dem Forstbeamten jedoch unbekannter Frevler nicht mehr dem Gemeindeammann, sondern dem Forstpräsidenten oder dem Friedensrichter zur Feststellung der Personalien und Hinterlegung eines angemessenen Barbetrages bzw. Stellung einer entsprechenden Bürgschaft zuzuführen ist.

Der 7. *Abschnitt* betrifft die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

\* \* \*

Von ganz besonderem Interesse ist die im 3. und 4. Abschnitt des Gesetzes vorgesehene, am 22. September 1932 in Kraft getretene neue

### Instruktion für die Erstellung und Revision der Wirtschaftspläne.

Die wesentlichsten, von der frühern Instruktion z. T. abweichenden Punkte seien hier kurz angeführt.

Die Wirtschaftsplanarbeiten und alle 10 Jahre sich zu wiederholenden Revisionen sind von den zuständigen Forstbeamten durchzuführen. Forstingenieure, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses sind, sowie Forstpraktikanten können zugezogen werden. Die Kosten übernimmt der Staat, die Gemeinden haben aber die Gehilfen für die Aufnahmen zu stellen und zu bezahlen. Private haben einen vom kantonalen Oberforstamt festzusetzenden, angemessenen Beitrag an die Kosten der Erstellung ihrer Wirtschaftspläne zu leisten.

Die Abteilungen, welche die Einheit für Vorratsaufnahme, Zuwachsermittlung, Wirtschaft und Kontrolle bilden, sind der natürlichen Bodengestaltung und dem Wegnetz anzupassen. Ihr Größe soll nicht mehr als 20 ha betragen. Zu taxatorischen Zwecken können Bestände ausgeschieden werden, die jedoch in der speziellen Beschreibung lediglich als kluppierte oder nichtkluppierte Flächen Erwähnung finden.

Zur Messung gelangen die Abteilungen (Bestände), in denen mindestens die Hälfte der Stämme 16 cm Brusthöhen-Durchmesser erreichen. Zur Bestimmung, ob ein Bestand zu kluppieren ist oder nicht, genügt in der Praxis eine okulare Schätzung, wobei auch der Umstand, daß eine Messung in zu jungem Alter die Durchführung der wichtigen Durchforstungsarbeiten, wegen dem Gebundensein an den Hauungsplan bzw. Etat, ungünstig beeinflußt, Rechnung getragen wird.

Es werden bei der Messung *Durchmesserstufen* von 4 cm gebildet, wobei z. B. die Stufe 16—20 cm mit 18 und 20—24 cm mit 22 zu bezeichnen ist.

In weiterer Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Herrn Prof. *Knuchel* (siehe dessen Vortrag: « Über Stärkestufen- und Stärkeklassenbildung » in der « Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen » und im Separatabdruck bei Böhler & Co., Bern, im Jahre 1932 erschienen) sind *Stärkeklassen* von: 16—24, 24—36, 36—52 und 52 und mehr Centimeter zu bilden.

Die *Berechnung der Derbholzmasse* hat stärkeklassenweise nach den *V/G-Tarifen*:

- 11, 12, 13, 14 für Nadelholz in der Ebene
- 9, 10, 11, 12 für Laubholz in der Ebene und
- 9, 10, 11, 12 für Nadelholz im Bergwald (Jura)
- 8, 9, 10, 11 für Laubholz im Bergwald

zu erfolgen.



Der *laufende Zuwachs*, welcher bei Neueinrichtungen durch den *Haubarkeits-Durchschnittszuwachs* ersetzt wird, wird nach der bekannten Formel berechnet.

Die *Größe des Etats* wird nach dem Nutzungsprozent bestimmt. Ein umfangreiches statistisches Material, herrührend aus fünf Aufnahmen, steht zu Vergleichszwecken für alle Gemeinden zur Verfügung. Bei der Bestimmung sind ferner zu berücksichtigen: der bisherige Abgabesatz, der laufende Zuwachs, die Nutzungen, der Vorrat per Hektar, das Stärkeklassenverhältnis, sowie der allgemeine Waldzustand, und es kann der ermittelte Etat dementsprechend verändert werden. Bei Neueinrichtungen ist die Mantelsche Formel anzuwenden. Es ist zu bemerken, daß die Vorräte in nicht kluppierten Beständen für die Etatbestimmung außer Betracht fallen und es wird in den Hauungsplan auch nur die *Derbholz-Hauptnutzung* aufgenommen.

Die Bestimmung des *Haubarkeits-Durchschnittszuwachses* fällt bei Revisionen dahin.

Als Richtlinie für die anzustrebende Stärkeklassenverteilung wird festgesetzt, daß das Starkholz zu fördern sei, der Vorrat der IV. Klasse jedoch nicht mehr als 40% der Gesamtmasse betragen soll.

Die Wirtschaftspläne und Revisionen setzen sich zusammen aus: Einleitung, Allgemeine Beschreibung, Bisherige Bewirtschaftung, Zukünftige Bewirtschaftung, Schlußbestimmungen und dem Tabellenwerk samt beizufügenden Plan. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen. Kein für die intensive Bewirtschaftung wichtiger Faktor dürfte außer acht gelassen worden sein. Solcherart erstellte, knapp zu haltende, aber doch auf alles Wesentliche eingehende Einrichtungen werden ein gutes, klares Bild der einzelnen Objekte ergeben. Das reiche, nur auf Messung beruhende Zahlenmaterial wird für die Statistik, seiner Zuverlässigkeit wegen, von großem Werte sein. Wenn auch die alte, seit Jahrzehnten sorgfältig nachgeführte Statistik, infolge der abweichenden Grundlagen der Taxationen, zu Vergleichszwecken nicht mehr ohne weiteres beigezogen werden kann, so tut das der neuen Methode gewiß keinen Abbruch. Die Schöpfer dieser neuen Instruktion können für ihr mutiges Abbrechen des alten, unzuverlässig und unzureichend gewordenen Verfahrens bzw. für das Zustandekommen des neuen beglückwünscht werden.

\* \* \*

Wenn man bedenkt, daß der durchschnittliche Jahresertrag an *Derbholz-Hauptnutzung* in den letzten fünf Jahren (1927—1931) für Staats- und Gemeindewald zusammen rund 87.000 m<sup>3</sup>, der *Rohertrag* der Haupt-, Vor- und Nebennutzungen rund Fr. 3.800.000 bei einem Gesamt-*Derbholzvorrat* von 5.200.000 m<sup>3</sup> (im Jahre 1931) beträgt, so geht daraus deutlich genug hervor, welch großes *Volksvermögen* in den öffentlichen Waldungen des Kantons Solothurn liegt. Nur eine sorgfältige, den wirtschaftlichen Bedingungen und dem Stande

der Forstwissenschaft angepaßte Forstgesetzgebung kann die notwendige, intensive Bewirtschaftung sichern. Das neue Gesetz entspricht mit den ergänzenden Verordnungen und Instruktionen diesen Forderungen.

Solothurn, den 15. Januar 1933

---

## Eine mathematisch-statistische Untersuchung über den Aufbau des Plenterwaldes.

Von H. Arthur Meyer, Forstingenieur.

### Inhalt:

#### I.

- a) Einleitung.
- b) Der Wald als Kollektivgegenstand.
- c) Die mathematische Fassung der Verteilungskurve durch die Verteilungsfunktion.
- d) Die Berechnung der Koeffizienten  $k$  und  $\alpha$  der Verteilungsfunktion  $V(x) = k \cdot e^{-\alpha x}$ .
- e) Die Bestimmung der obern Intervallgrenze  $b$ .
- f) Die Berechnung der Brusthöhenkreisfläche eines Waldes aus der Verteilungsfunktion  $V(x) = k \cdot e^{-\alpha x}$ .

#### II.

- a) Kurze Beschreibung der untersuchten Wälder.
- b) Die ermittelten Koeffizienten der Verteilungsfunktion  $V(x)$ .
- c) Korrelation zwischen  $\alpha$  und  $k$ .
- d) Korrelation zwischen  $\alpha$  und  $b$ .
- e) Die Veränderung der Stammzahlverteilung einiger Abteilungen im Verlaufe von 20 Jahren.
- f) Der normale, ausgeglichene Vorratsaufbau bei verschiedenen Werten der Koeffizienten  $\alpha$ ,  $k$  und  $b$ .
- g) Die Bestimmung des Materials unterhalb der Kluppierungsschwelle.
- h) Diskussion der Verteilungskurve der Kreisfläche.
- i) Die Veränderung der Stammzahlverteilung und das Verhältnis von Zuwachs und Etat.

#### I.

a) **Einleitung.** Sollen verschiedene waldbauliche Betriebsformen, von denen man in der Regel eine verschiedene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erwartet, objektiv beschrieben und miteinander verglichen werden, so müssen die dazu nötigen und wesentlichen Charakteristiken der Betriebsform quantitativ meßbar sein. Abgesehen von der Holzartenzusammensetzung des zu untersuchenden Waldes, die in vielen Fällen gewisse Betriebsformen überhaupt ausschließt, darf die Zusammensetzung des Vorrates nach Stärkeklassen (oder genauer: die Vorratsverteilung pro Durchmesserstufe), die bei gleicher Vertretung bestimmter Holzarten noch wechselnd eben verschiedene Betriebsformen bedingt, wohl als das wichtigste Merkmal derselben betrachtet werden. Wenn wir uns daher die Aufgabe stellen, den Vorratsaufbau einer waldbaulichen Betriebsform zu ermitteln und in einer Form, in welcher Vergleiche möglich sind, mitzuteilen, so